

Hennigsdorf, den 27.04.2021

**HAUSMITTEILUNG**

**Von:** Fachbereich Stadtentwicklung  
**Über:** BM   
**An:** Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketing  
**Zusätzlich:** Presse (extern)

**Betr.** **BV0034/2021 – Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Bau-  
maßnahme „Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen in Hen-  
nigsdorf“  
Hier: Fördermittelrückzahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unter Bezugnahme auf die im Rahmen des Hauptausschusses durch den Stadtverordneten Schönrock getroffene Aussage, dass eine Fördermittelrückzahlung auch bei Errichtung eines Ersatzneubaus in Stahlbauweise erfolgen muss, übergebe ich Ihnen anbei den Mailverkehr mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr zu dieser Thematik.

Entsprechend den Aussagen des Landesamtes wird die Einschätzung der Verwaltung bestätigt, dass bei Errichtung des Ersatzneubaus in Stahlbauweise **keine Fördermittelrückzahlung** erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen



D. Stenger  
Fachbereichsleiter  
Stadtentwicklung

Anlage Mailverkehr Stadt – LBV vom 28.04.2021

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 04.05.2021
Datum:	29.04.2021
SVV-BÜRO:	



AW: Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Ortskern Hennigsdorf" - Einzelvorhaben Aue nördlich der Ruppiner Straße , Abgängigkeit der Brücke

Koslowski, Sigrid An: 'Daniel Stenger'

28.04.2021 11:03

Von: "Koslowski, Sigrid"  
An: "'Daniel Stenger'"

Sehr geehrter Herr Stenger,

in Abstimmung mit dem Dezernat Verwendungsnachweisprüfung (D 34), Herrn Henning, kann ich Ihnen **Ihre Darstellung** zum Sachverhalt **bestätigen**.

Eine (anteilige) Rückzahlung von Fördermitteln ist hier **nicht angezeigt**, wenn:

- mit dem geplanten Brückenneubau das mit dem ursprünglichen Fördervorhaben verfolgte Sanierungsziel / Zweck weiterhin und langfristig gesichert wird,
- und damit die jetzt bestehende Zweckbindungsfrist eingehalten wird/gesichert ist,
- der Neubau mit kommunalen Eigenmitteln selbst finanziert wird.

Insofern möchte ich mich für meine ggf. missverständlichen Ausführungen gegenüber Herr Schönrock und die dadurch für Sie entstandenen Umstände entschuldigen.

Ich hoffe, damit den Sachverhalt richtiggestellt zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sigrid Koslowski  
Dezernat 32 - Stadterneuerung

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Außenstelle Cottbus  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

[IMAGE]

**Von:** Daniel Stenger <[mail@hennigsdorf.de](mailto:mail@hennigsdorf.de)> **Im Auftrag von** Daniel Stenger  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. April 2021 08:22  
**An:** Koslowski, Sigrid  
**Betreff:** Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Ortskern Hennigsdorf" - Einzelvorhaben Aue nördlich der Ruppiner Straße, Abgängigkeit der Brücke

Sehr geehrte Frau Koslowski,

im Zusammenhang mit dem oben benannten Vorhaben wurden Sie in dieser Woche durch den Stadtverordneten der Stadt Hennigsdorf, Herrn Schönrock, kontaktiert.

Gegenstand des Gesprächs war laut Herrn Schönrock die Frage, ob bei einem Ersatzneubau der abgängigen Brücke, der in abweichender aber dauerhafterer Konstruktion von dem ursprünglich geförderten Vorhaben errichtet werden soll, dennoch Fördermittel zurück gezahlt werden müssen.

Zum Sachverhalt:

- Die im Rahmen der Sanierungsmaßnahme 2001 errichtete und geförderte Brücke in Holzbauweise ist abgängig und kann laut dem Ergebnis der letzten Brückenprüfung wirtschaftlich nicht wieder hergestellt werden. Erforderlich ist somit ein Ersatzneubau.
- Aus Sicht der Verwaltung und im Ergebnis der Planung ist ein Ersatzneubau der Brücke in der ursprünglichen Form eines Holzbauwerkes mit Holzstützen im Wasser nicht zweckmäßig. Vielmehr schlägt die Verwaltung vor, anstelle einer Brücke in reiner Holzbauweise an gleicher Stelle eine stützenfreie Brücke in stahlbauweise zu errichten. Parameter wie Standort, überspannte Breite und nutzbare Breite der Brücke bleiben erhalten, bzw. variieren nur minimal, der Wegebelaag auf der Brücke soll auch zukünftig aus Holzbohlen bestehen. Dieses ist mit deutlich erhöhten Kosten (geschätzt werden insgesamt Baukosten von ca. 420.000 €) verbunden, aus Sicht der Verwaltung aber aufgrund des Standortes und den bei der abgängigen Brücke entstandenen Problemen zielführend, um die jetzt mit dem Holzbauwerk verbundenen Probleme langfristig und dauerhaft zu vermeiden.
- Der ursprünglich mit dem Fördervorhaben verfolgte Zweck wird somit langfristig und

- auch über die jetzt bestehende Zweckbindungsfrist gesichert.
- Als Alternativen haben die Stadtverordneten (aufgrund der hohen Kosten) den Verzicht auf einen Neubau in die Diskussion eingebracht. Anstelle einer Brücke sollen neu anzulegende Wege das Gewässer umrunden. Seitens der Verwaltung wird aber immer noch der Ersatzneubau der Brücke als zu favorisierende Variante bevorzugt.

Zu dem Thema hatte ich im November vergangenen Jahres mit Herrn Henning (Dezernat 34, Mittelverwendung) in Ihrem Hause Kontakt aufgenommen, Hier ging es insbesondere um die Verpflichtung zur Rückzahlung von Fördermitteln, wenn kein Ersatzneubau einer Brücke erfolgt. Allerdings hatte ich in diesem Zusammenhang nicht ausgeführt, dass die Brücke in anderer Bauweise errichtet werden soll.

Insgesamt bin ich davon ausgegangen, dass mit der Ersatz der Brücke (egal in welcher Form) zu alleinigen Lasten der Stadt der Zweck des ursprünglichen Vorhabens gesichert ist und somit bei erfolgreichem Ersatzneubau keine Rückzahlung von Fördermitteln eintreten wird. Das ein kostenintensiver Neubau (wenn auch in anderer Form) mit dem langfristigen Erhalt des ursprünglichen Zweckes ebenso eine Fördermittelrückzahlungen bedingen könnte wie ein Verzicht auf einen Neubau (und damit der dauerhafte Wegfall des ursprünglichen Zweckes) war für mich nicht logisch.

Im gestrigen Hauptausschuss wurde durch Herrn Schönrock nunmehr ausgeführt, dass laut ihrer Aussage eine Fördermittelrückzahlung auch dann eintritt, wenn die Brücke nicht in gleicher Form (Holzbauweise) ersetzt wird sondern wie oben dargestellt abweichend in Stahlbauweise.

Entsprechend dem Auftrag der Stadtverordneten bitte ich Sie, um eine kurze schriftliche Rückmeldung, ob die Pflicht zur Fördermittelrückzahlung auch entsteht, wenn der Brückenneubau in der oben beschriebenen Form erfolgt. Wenn möglich bitte ich um eine Rückmeldung bis spätestens Montag, den 03.05.2021, da die Beschlussvorlage zum Ersatzneubau am 04.05.2021 in der Stadtverordnetenversammlung abschließend behandelt werden soll.

Gerne können wir hierzu auch nochmal telefonieren, allerdings bin ich heute immer wieder mal in Videokonferenzen gebunden.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich schon an dieser Stelle und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.A. D. Stenger

---

Daniel Stenger  
Fachbereichsleiter  
Fachbereich Stadtentwicklung